

zu 00.415

**Parlamentarische Initiative  
Aufhebung des «Bistumsartikels» (Art. 72 Abs. 3 BV)**

**Bericht vom 25. Mai 2000 der Staatspolitischen Kommission  
des Nationalrates**

**Stellungnahme des Bundesrates**

vom 13. September 2000

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 21<sup>quater</sup> Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zum Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. Mai 2000 zur Parlamentarischen Initiative Aufhebung des «Bistumsartikels» (Art. 72 Abs. 3 BV).

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

13. September 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

11096

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

# Stellungnahme

## 1 Ausgangslage

Die Kommission beantragt, Artikel 72 Absatz 3 BV über die Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern aufzuheben; der Bundesbeschluss vom 22. Juli 1859 soll ebenfalls aufgehoben werden. Damit würde die letzte konfessionelle Ausnahmebestimmung aus der Verfassung gestrichen.

## 2 Beurteilung der Kommissionsvorschläge

Der Bundesrat hat alle parlamentarischen Vorstösse, die seit 1964 die ersatzlose Aufhebung des Bistumsartikels verlangten, vorbehaltlos unterstützt. Die Gründe sind die gleichen, die schon die Staatspolitische Kommission des Ständerates in ihrem Bericht vom 16. November 1999 und jetzt auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrates in ihrem Bericht vom 25. Mai 2000 über die Aufhebung des Bistumsartikels anführt:

1. Der Bistumsartikel schränkt die Religionsfreiheit ein, insbesondere das Recht der römisch-katholischen Kirche auf Selbstorganisation. Die Errichtung oder Veränderung von Bistümern ist eine rein innerkirchliche Angelegenheit, über die allein die Kirche zu entscheiden hat.
2. Der Bistumsartikel diskriminiert die römisch-katholische Kirche und verletzt damit die Rechtsgleichheit. Der Bistumsartikel als konfessionelle Ausnahmebestimmung von 1874 war nur gegen die römisch-katholische Kirche gerichtet.
3. Der Bistumsartikel ist völkerrechtswidrig: er verstösst gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit, das zu schützen sich die Schweiz mit dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verpflichtet hat. Danach ist die Religionsfreiheit in rechtsgleicher Weise zu gewährleisten; sie darf nur eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit notwendig ist. Der Bistumsartikel hingegen verletzt die Rechtsgleichheit; diese Einschränkung der Religionsfreiheit ist in keiner Weise durch ein öffentliches Sicherheitsinteresse geboten.

Der Bundesrat teilt auch die Bedenken der Kommission gegen die Motion des Ständerates vom 5. Oktober 1999; diese verlangt eine umfassende Revision von Artikel 72 BV, mit der ein allgemeiner Religionsartikel geschaffen und auf den Bistumsartikel verzichtet werden soll. Getreu seiner bisherigen Haltung zieht der Bundesrat eine ersatzlose Streichung des Bistumsartikels vor. Nur weil diese Option nicht mehr zur Diskussion stand, hatte der Bundesrat in seiner schriftlichen Stellungnahme zu dieser Motion des Ständerates deren Annahme beantragt, da sie ebenfalls die Aufhebung des Bistumsartikels verlangte – allerdings über den unnötigen und problematischen Umweg eines allgemeinen Religionsartikels. Als im Plenum des Ständerates der Antrag auf ersatzlose Streichung des Bistumsartikels wieder gestellt wurde, unterstützte die Vertreterin des Bundesrates diesen Antrag und wies auf die grossen Probleme hin, die sich bei der Erarbeitung eines Religionsartikels unweigerlich

